

## Preisblatt Wärmepumpenstrom

gültig ab 1. Januar 2021

		Verbrauchspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Monat	
		Netto	Brutto inkl. 19% Ust	Netto	Brutto inkl. 19% Ust
<b>Anlagen mit Zweitarifzähler (WPN)</b>	<b>HT</b>	18,78	<b>22,35</b>	5,84	<b>6,95</b>
Freigabe von 13:00 - 11:00 Uhr für max 2x2h tägl. unterbrechbar	<b>NT</b>	16,18	<b>19,25</b>		
Schwachlasttarif 8h von 22:00 - 06:30 Uhr					
<b>Anlagen mit Eintarifzähler (WP)</b>		18,13	<b>21,57</b>	5,84	<b>6,95</b>
Freigabe von 13:00 - 11:00 Uhr für max 2x2h tägl. unterbrechbar					

Die angegebenen Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet. Im Strompreis sind u. a. die Umsatzsteuer, die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlage gem. § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage) enthalten.

Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 6.30 Uhr; sie wird vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die WVG teilt dem Kunden diese Änderungen mit.

**Wärmepumpenstrom** umfasst die Stromlieferung für Ihre vom örtlichen Netzbetreiber als Elektro-Wärmepumpenanlage eingestufte Heizungsanlage (Wärmepumpenanlage). Die Freigabestunden, in denen Ihnen elektrische Energie bereitgestellt wird, werden durch den örtlichen Netzbetreiber festgelegt. Dieser kann den Strombezug der Wärmepumpenanlage zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei eventuellen Versorgungsengpässen mittels geeigneter Schaltgeräte (Rundsteuergerät oder Schaltuhr) unterbrechen. Dabei darf die Unterbrechung nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander dauern und insgesamt 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten, die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

Bei Vorlage eines Erlaubnisscheins des Hauptzollamtes verringern sich die verbrauchsabhängigen Preise in Cent/kWh um die Steuerermäßigung. Sollten der Messstellenbetrieb und/ oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Energieprodukt.

Weitere Tarife und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.wvg-energie.de](http://www.wvg-energie.de)